Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

An die
Regierungen

Landesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	D4-2258-6-36	Herr Haas	20.05.2021
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089/2192-2890 / -1 2890	WPL-0346	christian.haas@stmi.bayern.de

Katastrophenschutz - Zuschussprogramm 2021

Anlagen
Förderprogramm Einsatzleitwagen (ELW) der ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 1)
Förderprogramm Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte (Anlage 2)
Förderprogramm Abrollbehälter (AB) Besprechung für ÖEL/UG-ÖEL (Anlage 2a)
Förderprogramm Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr (Anlage 3)
Förderprogramm Einsatzleitwagen (ELW) der UG-SanEL (Anlage 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern legt für das Jahr 2021 das nachfolgende Zuschussprogramm für den Katastrophenschutz auf.

1. Zweck der Zuwendung

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 Vorbereitungsmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Katastrophen. Hierzu gewährt er nach der Maßgabe dieses Zuschussprogramms und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Kauf folgender Katastrophenschutzausrüstung mit überregionaler Bedeutung:

2.1 Einsatzleitwagen/Abrollbehälter für ÖEL/UG-ÖEL
2.2 Schnelleinsatz-/Mehrzweckzelte für ÖEL/UG-ÖEL
2.3 Abrollbehälter (AB) Besprechung für ÖEL/UG-ÖEL
2.4 Mehrzweckboote (MZB) zur Ölwehr
2.5 Mobile Lautsprecher- und Sirenenanlagen
2.6 Ölwehrausstattung
2.7 Einsatzleitwagen für die UG/SanEL

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungen aus dem Katastrophenschutz Zuschussprogramm 2021 können Gemeinden und Landkreise (Nrn. 2.1-2.6) erhalten. Die freiwilligen Hilfsorganisationen können eine Förderung zur Beschaffung von Einsatzleitwagen für die Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung (Nr. 2.7) erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen:

Die Zuwendungsvoraussetzung und die Art und Höhe der Zuwendungen können den Anlagen zum Zuschussprogramm entnommen werden.

Für die Förderung der Ölwehrausstattung gilt, im Rahmen dieses Programmes können nur dringend notwendige Beschaffungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft gefördert werden. Daher müssen wir uns die Bezuschussung der einzelnen Beschaffungsmaßnahmen der Gemeinden und Landkreise vorbehalten. Für die Beschaffung von dringend notwendiger Ölwehrausstattung erfolgt die Förderung als **Anteilsfinanzierung mit 50%** der notwendigen Anschaffungskosten. Eine Förderung kann nur für Ausrüstungsgegenstände erfolgen, deren Anschaffungskosten je Ausrüstungsgegenstand mindestens 5.000 Euro betragen (gerätebezogene Bagatellgrenze)

5. Verfahren

5.1 Form des Antrags, Unterlagen

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. Die im jeweiligen Förderprogramm geforderten Unterlagen und Angaben sind beizufügen.

5.2 Bewilligungsbehörde und Bewilligung

Bewilligungsbehörde sind die Regierungen. Die Regierungen prüft die Anträge- Die Regierungen werden gebeten die Förderanträge zu den Förderprogrammen 2.1-2.4 gesammelt **möglichst bis zum 19.07.2021** beim StMI vorzulegen. Wir werden dann im nächsten Schritt mitteilen welche Förderanträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden können.

Bei den Förderanträgen zum Förderprogramm 2.5 (mobile Sirenen) entscheiden die Regierungen im Rahmen des zugewiesenen Kontingents eigenständig über die Bewilligung der Förderanträge.

Bei der Förderung nach Nr. 2.6 (Ölwehrausstattung) werden die Regierungen gebeten die vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen mit Angeboten der Hersteller gesammelt ebenfalls **möglichst bis zum 19.07.2021** dem **Sachgebiet D2** im StMI unter Angabe des Aktenzeichens D2-2258 vorzulegen und hierbei die einzelnen Beschaffungsmaßnahmen fachlich zu bewerten, insbesondere hinsichtlich:

- Beschreibung des örtlichen Einsatzgebietes einschließlich Beschreibung des Ausrücke Bereiches
- örtliche Unterbringung des Geräts / der Geräte (Lagerung / Verantwortliche Person für die Pflege und Wartung)
- Angabe zur personellen Besetzung, die aufgrund ihrer Ausbildung im Umgang und / oder in der Führung des Geräts ermächtigt ist
- Aufführung der bisher geförderten Geräte, die im Zusammenhang mit der neu beantragten Geräteförderung stehen (Erläuterung Gerätekonzept).

Bei der Förderung nach Nr. 2.7 (ELW UG-SanEL) legen StMI und die Landesverbände der Freiwilligen Hilfsorganisationen die zuwendungsberechtigten Gliederungen fest. Wir teilen den Regierungen demnächst mit welchen Gliederungen eine Förderung für einen ELW UG-SanEL im Rahmen des Katastrophenschutz Zuschussprogramm 2021 bewilligt werden kann. Die Landesverbände der freiwilli-

gen Hilfsorganisationen fordern ihre entsprechenden Gliederungen zur Antragsstellung bei der Regierung auf.

5.3. Zuweisung von Verpflichtungsermächtigungen:

Mit der Zustimmung zu den Fördermaßnahmen weisen wir den Regierungen die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen zu. Bei den Förderanträgen zum Förderprogramm Nr. 2.5 Sirenen und mobile Lautsprecheranlagen bitten wir die Regierungen die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen beim StMI möglichst gesammelt einmal pro Quartal anzufordern.

5.4 Bindungsfrist:

Es gelten folgende Bindungsfristen für die beschaffte Ausstattung:

- Einsatzleitwagen oder Abrollbehälter Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung: 12 Jahre
- Schnelleinsatz / Mehrzweckzelte: 10 Jahre
- Abrollbehälter Besprechung: 20 Jahre
- Mehrzweckboote: 10 Jahre
- Mobile Sirenen und Lautsprechanlagen: 10 Jahre
- Ölwehrausstattung: grundsätzlich 10 Jahre anderweitige Festlegung möglich
- Einsatzleitwagen Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung: 12 Jahre

5.5 Nachweis der Verwendung:

Für den Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 BayHO.

5.6 Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach der Prüfung der Verwendungsbestätigung bzw. des Verwendungsnachweises. Die notwendigen Mittel werden den Regierungen auf Anforderung aus dem Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030 zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gunnar Wiegand
Ministerialdirigent